

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 Anwendungsbereich

¹Zwischenbeurteilungen sollen sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend berücksichtigt werden kann. ²Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamte oder Beamtinnen mindestens 18 Monate nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums

- die Behörde wechseln,
- für mehr als neun Monate Elternzeit in Anspruch nehmen,
- für mehr als neun Monate beurlaubt werden oder
- für mehr als neun Monate vom Dienst freigestellt werden.

³Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorausgeht, ist eine Zwischenbeurteilung von der abgebenden Stelle nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des Art. 57 LlbG bei Beginn der Abordnung erfüllt ist.

5.2 Beurteilungszeitraum

¹Der Beurteilungszeitraum beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums und endet mit einem Behördenwechsel oder dem Beginn einer Elternzeit, Beurlaubung, Freistellungsphase eines Sabbat-Modells oder Freistellung als Mitglied der Personalvertretung, als Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte. ²Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorausgeht, endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung.

5.3 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

¹Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. ²Sie enthalten ein Gesamturteil (Abschnitt 3 Nr. 10.3.1 Satz 3 VV-BeamtR). ³Eine Aussage zu den Eignungsmerkmalen entfällt. ⁴Die Nrn. 2.5.2, 2.5.3, 2.5.7 und 2.6 gelten entsprechend.

5.4 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

¹Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel oder dem Beginn einer Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst zu erstellen und zu eröffnen. ²Die Nrn. 2.3.2 und 2.7 (mit Ausnahme von Nr. 2.7.6) gelten entsprechend.